

**Betreff:****Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sowie der Träger von Schulkindbetreuungseinrichtungen; Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

13.11.2023

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

**Beschluss:**

Der nach dem TVöD zu zahlende Inflationsausgleich 2023 und 2024 wird den geförderten Trägern von Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen nach den Voraussetzungen der Anlage 1, den Trägern von Schulkindbetreuungseinrichtungen nach der Anlage 2, erstattet.

**Sachverhalt:**

Die Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) sieht u. a. vor, dass die Grundpauschale jährlich um den Prozentsatz, um den sich die Vergütungen im Erziehungsdienst nach TVöD verändern, dynamisiert wird. In der Vergangenheit wurden Einmalzahlungen nach dem TVÖD (früher BAT) nicht in die Dynamisierung eingepreist, da es sich im Regelfall um geringfügige Zahlungen handelte, die nur für einen Monat erfolgten. Eine grundsätzliche Veränderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt.

Analog der Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) werden auch die Förderpauschalen für die Schulkindbetreuungseinrichtungen laut der Anlage zum Ratsbeschluss vom 2. Mai 2007 jährlich entsprechend der für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifverträge angepasst.

Die Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst für Bund und Kommunen beinhaltet für die Jahre 2023 und 2024 u. a. einen Inflationsausgleich in Form von steuer- und abgabenfreien Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 € je vollzeitbeschäftigte Fachkraft.

Die Sonderzahlung dieser Tarifverhandlung hat damit andere Dimensionen als bisherige Einmalzahlungen, da durch diese Zahlungen die Vereinbarung einer prozentualen Tariferhöhung überbrückt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Entsprechend der Festlegungen in den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen (Anlage zum Ratsbeschluss vom 21.12.2004) sind Vergütungszahlungen in Anlehnung an den BAT (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) – mittlerweile ersetzt durch den TVöD – Zuwendungsvoraussetzungen für den Erhalt einer städtischen Förderung. Insoweit erfolgt bei einem Großteil der Träger verpflichtend auch die entsprechende Zahlung des

festgelegten Inflationsausgleichs an das beschäftigte Personal, obwohl bisher keine Deckung dieser Zusatzkosten in der städtischen Förderung berücksichtigt ist.

Es ist vorgesehen, dass der Inflationsausgleich für den in der städtischen Förderung berücksichtigten Personalbedarf maximal in dem Umfang erstattet wird, in dem die Träger diesen tatsächlich an ihre Mitarbeitenden leisten. Hierfür ist ein Antragsverfahren vorgesehen.

Am Beispiel einer Kindergarten Ganztagsgruppe könnte somit die Erstattung einer Inflationsausgleichszahlung von bis zu 9.540 € abzüglich Trägereigenanteil beantragt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die z. Zt. geförderten 334 Gruppen (Stand Sommer 2023) ermittelt sich für die im Rahmen der PAM-Förderung berücksichtigten Personalanteile für 2023 ein voraussichtlicher zusätzlicher Bedarf von knapp 2,395 Mio. €, für 2024 sind ca. 0,412 Mio. € für den Inflationsausgleich erforderlich.

Für die z. Zt geförderten 242 Schulkindbetreuungs- und KoGS-Gruppen ermittelt sich rechnerisch ein zusätzlicher Bedarf von rund 360.000 € für 2023 und 120.000 € für 2024.

Sollten Träger die Zahlungen des Inflationsausgleichs nicht oder nur in geringerem Umfang an ihre Mitarbeitenden leisten, reduziert sich der Aufwand entsprechend.

Die Finanzierung des Inflationsausgleichs erfolgt über die Bildung von Haushaltsresten des Jahres 2022 und 2023 des Fachbereichs 51.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Anlage 1\_Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

Anlage 2\_ Förderung von Angeboten der Schulkindbetreuung

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen**

**Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023**

Für die nach dem pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) geförderten Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen wird auf Antrag der nach dem TVöD-Abschluss 2023 für 2023 und 2024 zu zahlende Inflationsausgleich erstattet. Die Erstattung kann auch erfolgen, wenn die Zahlung in Anlehnung an den TVöD erfolgt.

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Bestätigung des Trägers über die Höhe der geleisteten bzw. der noch verpflichtend vorgesehenen Inflationsausgleichszahlung je vollzeitbeschäftigter Fachkraft getrennt nach Fördermonaten.

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungshöhe pro Einrichtung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Maximal zuwendungsfähig sind je vollzeitbeschäftigte Fachkraft 3.000 € für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024.

Basis für die zu berücksichtigenden Stellenanteile sind die der Förderung von Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) in der Grundpauschale zu Grunde liegenden Personalbedarfsberechnungen für den Betreuungsdienst incl. der Zeiten für die Leistungsfreistellung, hauswirtschaftlichem Dienst und der sonstigen Personalkosten im jeweiligen Förderjahr. Die Personalbedarfsberechnung berücksichtigt den Stellenbedarf, der erforderlich ist, um die Vorgaben für den Erhalt der Betriebserlaubnis zu erfüllen. Zusätzliches Personal, das der Träger ggfs. noch beschäftigt, sowie Personal, das vollständig von anderen Kostenträgern finanziert wird (z.B. Drittkräfte in Krippengruppen, Förderprogramme des Landes/Bundes) findet keine Berücksichtigung.

Von dem ermittelten Inflationsausgleich wird der nach den Förderrichtlinien für Kindertagesstätten vorgesehene individuelle Trägereigenanteil in Abzug gebracht.

Die Antragstellung muss für die Erstattung von Inflationsausgleichszahlungen des Jahres 2023 bis 10. Januar 2024 erfolgen. Für geleistete bzw. verpflichtend vorgesehene Zahlungen des Jahres 2024 bis 31.10.2024 (**Ausschlussfristen**). Spätere Anträge können auf Grund der haushaltrechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden.

## **Anlage 2**

### **Förderung von Angeboten der Schulkindbetreuung Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023**

Für die Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird auf Antrag der nach dem TVöD-Abschluss 2023 für die Jahre 2023 und 2024 zu zahlende Inflationsausgleich erstattet.

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Bestätigung des Trägers über die Höhe der geleisteten bzw. der noch verpflichtend vorgesehenen Inflationsausgleichszahlung je vollzeitbeschäftigter Fachkraft getrennt nach Fördermonaten.

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungshöhe pro Einrichtung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Grundsätzlich sind je vollzeitbeschäftigter Fachkraft maximal 3.000 € für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 zuwendungsfähig.

Zusätzliches Personal, das der Träger ggf. beschäftigt, z. B. Honorarkräfte, findet keine Berücksichtigung.

Die zu berücksichtigenden Stellenanteile ergeben sich aus den Förderpauschalen für die Schulkindbetreuungsangebote für das Jahr 2023.

Die Antragstellung für die Erstattung von Inflationsausgleichszahlungen des Jahres 2023 muss bis zum 10. Januar 2024 erfolgen, für geleistete bzw. verpflichtend vorgesehene Zahlungen des Jahres 2024 bis zum 31. Oktober 2024 (Ausschlussfrist). Spätere Anträge können auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden.